

FFH-VORPRÜFUNG

**für das Gebiet von Gemeinschaftlicher Bedeutung „Wismarbucht“ und
das Europäische Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“**

im Rahmen der Satzung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel über den
Bebauungsplan Nr. 19 „Bernsteinweg“

(Änderungsbereich 3 – 5. Änderung des Flächennutzungsplanes)

Bearbeitungsstand 21.10.2019



**PLANUNGSBÜRO
HUFMANN**

STADTPLANUNG FÜR DEN NORDEN

Dipl. Ing. Martin Hufmann

Alter Holzhafen 17b • 23966 Wismar
Tel. 03841 470640-0 • info@pbh-wismar.de

FFH-Vorprüfung

Zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Insel Poel –
Fläche 3: Dauer- und Ferienwohnen – Kaltenhof (Bebauungsplan Nr. 19 „Bernsteinweg“)

Inhalt	Seite
1. Einleitung	2
1.1 Planungsziele und Planungsanlass	2
1.2 Gesetzliche Grundlagen und Aufgabenstellung	2
2. Beschreibung der Schutzgebiete und der Erhaltungsziele	3
2.1 Erhaltungsziele – Allgemein	3
2.2 Lage und allgemeine Beschreibung der Schutzgebiete	4
2.3 Lage des Änderungsbereiches – GGB	5
2.4 Lage des Änderungsbereiches – Europäisches Vogelschutzgebiet	6
2.5 Managementplanung	6
2.6 Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes im Netz Natura 2000	7
3. Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren	8
3.1 Inhalte des Vorhabens	8
3.2 Wirkungen der Planung auf die Schutzgebiete	9
3.3 Wirkfaktoren	9
4. Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele	10
4.1 Methodik	10
4.2 Auswirkungen der Planung	10
4.3 Kenntnislücken	11
4.4 Betrachtung der relevanten Wirkfaktoren	11
4.5 Bewertung der Erheblichkeit	13
5. Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte	14
6. Fazit	16
7. Literatur und Quellen	17

FFH-Vorprüfung

Zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Insel Poel –
Fläche 3: Dauer- und Ferienwohnen – Kaltenhof (Bebauungsplan Nr. 19 „Bernsteinweg“)

1. Einleitung

1.1 Planungsziele und Planungsanlass

Im Zusammenhang mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Insel Poel hat sich die Gemeinde intensiv mit der Entwicklung, insbesondere im touristischen Bereich auseinandergesetzt. Hier geht es zum einem um die gastronomische Versorgung im Strandbereich und zum anderen um verschiedene Arten der Übernachtungsmöglichkeiten wie beispielsweise Ferienhäuser oder Wohnmobilstellplätze. Des Weiteren war die Erweiterung der Wohnfunktion und Ausbau von Einrichtungen des Einzelhandels Gegenstand der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst acht verschiedene Teilflächen in unterschiedlichen Bereichen der Insel. Eine Auflistung der einzelnen Änderungsbereiche und deren Planungsziele und -inhalte sind im städtebaulichen Teil der Begründung im Kapitel 2 zu finden.

Gegenstand der hier vorliegenden FFH-Vorprüfung ist der Änderungsbereich 3. Planungsziel ist die Arrondierung der Ortslage Kaltenhof mit maximal 9 Häusern. Da eine Kombination von Dauer- und Ferienwohnen an diesem Standort geplant ist, wird im Rahmen der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes ein Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Gleichberechtigtes Dauer- und Ferienwohnen" ausgewiesen.

Im wirksamen Flächennutzungsplan wird die Fläche, entsprechend der damaligen Zielsetzung, als Grünfläche dargestellt, die als Grün- oder Parkanlage entwickelt werden sollte. Diese Entwicklung ist bisher nicht eingetreten, sodass die Flächen derzeit landwirtschaftlich genutzt werden. Nunmehr ist eine Wohnbebauung geplant, sodass eine Änderung des Flächennutzungsplanes für diesen Bereich erforderlich wird.

Den sich aus dem Änderungsbereich 3 entwickelnde Bebauungsplan Nr. 19 mit der Gebietsbezeichnung "Bernsteinweg" hat die Gemeinde Ostseebad Insel Poel in ihrer Sitzung am 15. Oktober 2018 beschlossen.

Die übrigen Änderungsbereiche der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes werden gesondert betrachtet.

1.2 Gesetzliche Grundlagen und Aufgabenstellung

Der Änderungsbereich 3 befindet sich angrenzend an die folgenden Natura 2000-Schutzgebiete:

- FFH- Gebiet DE 1934-302 „Wismarbucht“ (Entfernung ca. 350 m)
- Vogelschutzgebiet DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“ (Entfernung ca.130 m)

Nach Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie in Verbindung mit § 34 Abs. 1 BNatSchG erfordern Pläne und Projekte, die ein solches Schutzgebiet erheblich beeinträchtigen können, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für das Gebiet festgesetzten Erhaltungszielen.

FFH-Vorprüfung

Zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Insel Poel –
Fläche 3: Dauer- und Ferienwohnen – Kaltenhof (Bebauungsplan Nr. 19 „Bernsteinweg“)

Aus diesem Grund wird eine FFH-Vorprüfung durchgeführt, um zu klären, ob die prüfungsrelevanten Natura 2000-Gebiete und die hier lebenden, FFH-relevanten Tierarten betroffen sein können und ob erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele möglich sind.

„Führt die FFH-Vorprüfung abschließend zu der Feststellung, dass solche Beeinträchtigungen offensichtlich auszuschließen sind, so kann auf eine weitere FFH-Prüfung verzichtet werden; andernfalls ist eine vollständige FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.“

(LANA; 2004)

2. Beschreibung der Schutzgebiete und der Erhaltungsziele

2.1 Erhaltungsziele – Allgemein

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 9 BNatschG sind die generellen Erhaltungsziele die Erhaltung oder Wiederherstellung bzw. Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen des Anhangs I und der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie zu berücksichtigen.

Die im Standarddatenbogen und im Managementplan aufgeführten FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie bilden als maßgebliche Gebietsbestandteile die Erhaltungsziele des hier betrachteten Schutzgebietes. Detaillierte Angaben zu den Erhaltungszielen der einzelnen maßgeblichen Gebietsbestandteile sind den Standarddatenbögen, den ggf. vorhandenen Managementplänen der Natura 2000-LVO zu entnehmen.

FFH-Vorprüfung

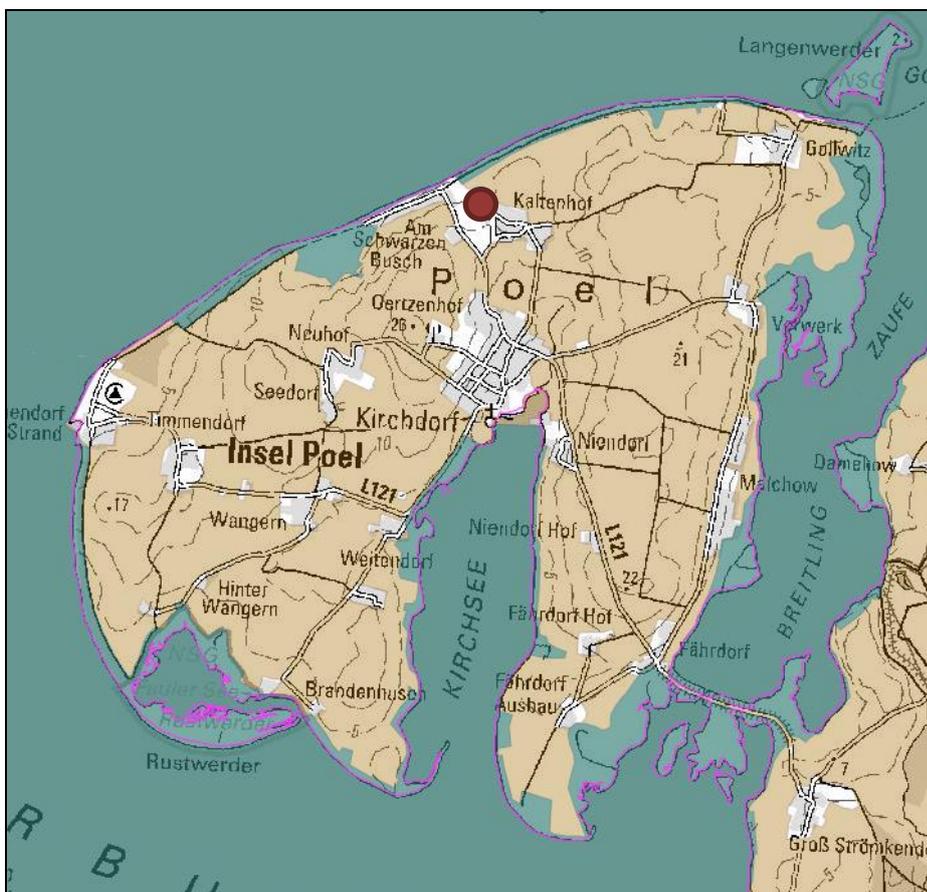
Zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Insel Poel –
Fläche 3: Dauer- und Ferienwohnen – Kaltenhof (Bebauungsplan Nr. 19 „Bernsteinweg“)

2.2 Lage und allgemeine Beschreibung der Schutzgebiete

Im Gemeindegebiet gehören die schmalen Landstreifen entlang der Küstengewässer der Insel Poel mit einer Größe von 510 ha in das FFH-Gebiet.

Das FFH-Gebiet Wismarbucht wird fast vollständig vom EU-Vogelschutzgebiet Wismarbucht und Salzhaff überlagert. Es besteht ein nahezu flächendeckender Schutzstatus der Landflächen zum SPA „Wismarbucht und Salzhaff“. Ausnahmen hierbei stellen die besiedelten Bereiche dar.

Eine allgemeine Beschreibung und Darstellung des GGB und deren FFH-Lebensraumtypen und Arten sowie die Beschreibung und Darstellung des SPA und den vorkommenden Brut- und Rastvögel sind in der Anlage A zu finden.



Lage und Ausdehnung des GGB (blau) und SPA (braun);
Änderungsbereiche sind mit roten Punkten gekennzeichnet
(Quelle Karte: www.umweltkarten.mv-regierung.de)

FFH-Vorprüfung

Zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Insel Poel –
Fläche 3: Dauer- und Ferienwohnen – Kaltenhof (Bebauungsplan Nr. 19 „Bernsteinweg“)

2.3 Lage des Änderungsbereiches – GGB

- Bezeichnung: Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB-ehemals FFH)
„Wismarbucht“ (DE 1934-302)



Arrondierung der Ortslage Kaltenhof mit Dauer- und Ferienwohnen (Änderungsbereich 3)
GGB-Grenze blau gekennzeichnet (Quelle: © GeoBasis DE/M-V 2018)

FFH-Vorprüfung

Zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Insel Poel –
Fläche 3: Dauer- und Ferienwohnen – Kaltenhof (Bebauungsplan Nr. 19 „Bernsteinweg“)

2.4 Lage des Änderungsbereiches – Europäisches Vogelschutzgebiet

- Bezeichnung: Europäisches Vogelschutzgebiet (SPA) „Wismarbucht und Salzhaff“ (DE 1934-401)



Arrondierung der Ortslage Kaltenhof mit Dauer- und Ferienwohnen (Änderungsbereich 3)
SPA-Grenze braun gekennzeichnet (Quelle: © GeoBasis DE/M-V 2018)

2.5 Managementplanung

Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Wismarbucht“

Seit Februar 2006 liegt ein Managementplan für das Gesamtgebiet des FFH-Gebiet Wismarbucht vor. Nach derzeitigem Kenntnisstand soll eine Überarbeitung des Managementplanes erfolgen. Hierzu liegen jedoch noch keine weiteren Angaben vor.

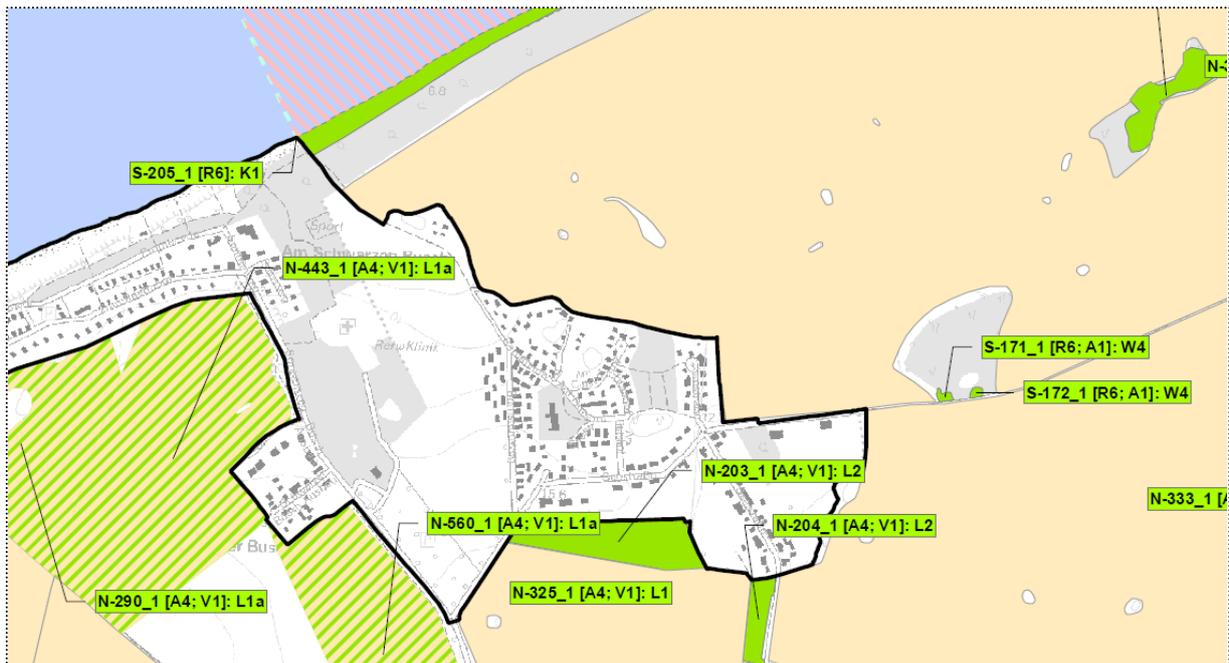
Europäisches Vogelschutzgebiet – SPA „Wismarbucht und Salzhaff“

Ebenso wurde im Jahr 2006 ein Managementplan für das SPA-Gebiet (DE 1934-401) „Wismarbucht und Salzhaff“ erarbeitet. Es liegt ein überarbeiteter Managementplan für das Europäische Vogelschutzgebiet DE 1934-401 Wismarbucht und Salzhaff (Dezember 2015) vor.

Nachfolgend sind Auszüge aus der Maßnahmenkarte 3 aus dem benannten Managementplan für den relevanten Bereich der Ortslage Kaltenhof dargestellt. Es ist zu erkennen, dass mit der Überarbeitung des Managementplanes auch die Grenzen eindeutiger definiert wurden. An die Ortslage Am Schwarzen Busch angrenzenden Strandbereiche befinden sich außerhalb des Schutzgebietes.

FFH-Vorprüfung

Zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Insel Poel –
Fläche 3: Dauer- und Ferienwohnen – Kaltenhof (Bebauungsplan Nr. 19 „Bernsteinweg“)



Auszug aus der Maßnahmenkarte 3 des SPA-Managementplanes

Bei den um die Ortslage Kaltenhof dargestellten Maßnahmen beziehen sich auf die Weiterführung der Nutzung von Acker- und Grünland und Schutz von Feldgehölzen und Solitärbäumen und Baumreihen.

Maßnahme S-171_1: Schutz von Feldgehölzen, Solitärbäumen und Baumreihen, östlich von Kaltenhof,

Maßnahme S-203_1: Grünlandnutzung (im LAFIS-Feldblockkataster als Grünland gewidmete Flächen), südlich der Ortslagen Am Schwarzen Busch und Kaltenhof,

Maßnahme S-325_1: ackerbauliche Nutzung der Offenlandflächen, Ackerbauliche Nutzung der Offenlandflächen und Erhalt des Anteiles von Sommerkulturen auf einer Fläche von mindestens 533 ha im Nahrungshabitat der Sturmmöwe, zwischen Kirchdorf und Kaltenhof.

2.6 Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes im Netz Natura 2000

Die Wasserflächen der Wismarbusch sind als „Biotopverbund im engeren Sinne“ innerhalb des marinen Bereichs im Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg – Karte II dargestellt. Westlich schließt sich mit einer Unterbrechung im Bereich Boltenhagen das FFH-Gebiet DE 2031-301 „Küste Klützer Winkel Ufer von Dassower See und Trave“ an.

Aufgrund des SPA-Schutzstatus sind die Landflächen der Insel Poel vollständig als Biotopverbund im weiteren Sinne ausgewiesen. Ebenso sind die Festlandbereiche östlich von Breitling und Zaufe sowie großflächige Bereich der Wohlenberger Wiek dem Biotopverbund im weiteren Sinne zugeordnet.

FFH-Vorprüfung

Zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Insel Poel –
Fläche 3: Dauer- und Ferienwohnen – Kaltenhof (Bebauungsplan Nr. 19 „Bernsteinweg“)

Daraus schlussfolgernd, ist die Insel Poel ein wichtiger Bestandteil des Natura 2000-Netzes.

3. Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren

3.1 Inhalte des Vorhabens

Im Rahmen der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes befasst sich die Gemeinde Ostseebad Insel Poel u.a. mit der Erweiterung Dauer- und Ferienwohnkapazitäten. Mit der vorliegenden FFH-Vorprüfung wird der Änderungsbereich 3 betrachtet. Dieser beinhaltet die folgenden Planungsziele:

Änderungsbereich 3: Umwidmung einer Grünfläche "Grün- oder Parkanlage" in ein Sonstiges Sondergebiet "Gleichberechtigtes Dauer- und Ferienwohnen".

Planungsanlass und Planungsziele:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel hat in ihrer Sitzung am 15. Oktober 2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 mit der Gebietsbezeichnung "Bernsteinweg" beschlossen. Das Plangebiet befindet sich im nordwestlichen Bereich der Ortslage Kaltenhof, unmittelbar am Bernsteinweg. Im südlichen Bereich schließt das Plangebiet an die bestehende Ferienhausbebauung der Ortslage an. Auch die östliche Seite des Bernsteinweges ist im Bereich des Plangebietes bereits mit Ferienhäusern bebaut. Ziel des Bebauungsplanes Nr. 19 ist daher die Arrondierung des Siedlungszusammenhanges. In Fortführung der angrenzenden städtebaulichen Strukturen sollen ortsangepasste Gebäude unter Berücksichtigung der Ortsrandlage entstehen. Geplant ist eine Kombination von Dauer- und Ferienwohnen. Die Gemeinde verzichtet bewusst auf eine Quotierung der beiden Nutzungsarten und öffnet diese Fläche für ein gleichberechtigtes Nebeneinander von Dauer- und Ferienwohnungen. Dabei ist anzunehmen, dass im Zuge der nächsten Jahre vorerst als Ferienhäuser gebaute Gebäude anschließend zum Dauerwohnen genutzt werden. Die Gemeinde Ostseebad Insel Poel setzt daher auf qualitative Ergänzungen der vorhandenen Ferienhausstandorte. Einer großflächigen Entwicklung von Ferienhausgebieten im Außenbereich soll entgegengewirkt werden. Stattdessen sollen die vorhandenen Lagen durch qualitativ hochwertige Arrondierungen städtebaulich aufgewertet werden.

Im wirksamen Flächennutzungsplan wird die Fläche, entsprechend der damaligen Zielsetzung, als Grünfläche dargestellt, die als Grün- oder Parkanlage entwickelt werden sollte. Diese Entwicklung ist bisher nicht eingetreten, sodass die Flächen derzeit landwirtschaftlich genutzt werden. Nunmehr ist eine Wohnbebauung geplant, sodass eine Änderung des Flächennutzungsplanes für diesen Bereich erforderlich wird.

Zur Beachtung des Entwicklungsgebotes zwischen vorbereitender und verbindlicher Bauleitplanung wird in der vorliegenden Planung der Änderungsbereich berücksichtigt.

FFH-Vorprüfung

Zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Insel Poel –
Fläche 3: Dauer- und Ferienwohnen – Kaltenhof (Bebauungsplan Nr. 19 „Bernsteinweg“)

Inhalt der Planänderung:

Im wirksamen Flächennutzungsplan wird für den Änderungsbereich 3 eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Grün- oder Parkanlage" dargestellt. Diese wird derzeit jedoch landwirtschaftlich genutzt.

Da eine Kombination von Dauer- und Ferienwohnen an diesem Standort geplant ist, wird im Rahmen der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes ein Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Gleichberechtigtes Dauer- und Ferienwohnen" ausgewiesen.

3.2 Wirkungen der Planung auf die Schutzgebiete

Die Gemeinde Ostseebad Insel Poel setzt sich im Rahmen der 5. Änderung u.a. mit der Erweiterung von Dauer- und Ferienwohnen auseinander. Der hier betrachtete Änderungsbereich 3 befindet sich in mittelbarer Nähe zu den Natura 2000-Gebieten. Es wird im Rahmen der vorliegenden FFH-Vorprüfung untersucht, ob dadurch erhebliche Beeinträchtigungen auf die Schutzgebiete bzw. deren Erhaltungsziele entstehen können.

3.3 Wirkfaktoren

Bei der Ermittlung von Wirkungen werden bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren (Primärwirkungen) und die durch sie verursachten Folgewirkungen unterschieden. Je nach Ausprägung und Vorbelastung der betroffenen Strukturen bzw. Funktionen können Wirkfaktoren zu keinen, nicht erheblichen oder erheblichen Beeinträchtigungen führen.

Baubedingte Wirkfaktoren

- entstehen durch Maßnahmen, die zu temporären Beeinträchtigungen führen,
- treten in der Regel nur während der Bauphase auf (z.B. Baulärm, Erschütterungen),
- können aber ggf. auch über die Bauphase hinaus (Bsp. Stoffeintrag) zu Beeinträchtigungen führen.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

- entstehen insbesondere durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme infolge von Versiegelung, Überbauung oder sonstigen Nutzungsänderungen sowie durch Zerschneidung von Lebensräumen, Areal- und Habitatsverkleinerungen, sind in der Regel dauerhaft und nachhaltig.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- entstehen durch die Nutzung bzw. den Betrieb von Straßen, Gebäuden und sonstigen (Freizeit-)Einrichtungen,
- werden hervorgerufen durch stoffliche Emissionen (z.B. Müll), Lärm, und optische Störwirkungen, die zur Beeinträchtigung der Fauna führen können.

FFH-Vorprüfung

Zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Insel Poel –
Fläche 3: Dauer- und Ferienwohnen – Kaltenhof (Bebauungsplan Nr. 19 „Bernsteinweg“)

4. Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele

4.1 Methodik

Zur Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele wurden die zur Verfügung stehenden Daten zur touristischen Nutzung und Erholungsangebote für die Insel Poel betrachtet. Es erfolgt eine verbal-argumentative Bewertung der Erheblichkeit. Dazu wurden die Aussagen der Managementplanung sowie der gemeindliche Landschaftsplan und Rahmenplan genutzt.

4.2 Auswirkungen der Planung

Zunächst werden die Auswirkungen der Entwicklung innerhalb des Änderungsbereiches 3 nach den folgenden Kriterien betrachtet und bewertet:

Art

In einem Bereich, der entlang der vorhandenen Erschließung eine einseitige Ferienhausbebauung aufweist, soll durch die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes die Möglichkeit eröffnet werden, an attraktiver Stelle gleichberechtigt nebeneinander Dauerwohn- oder Ferienwohnnutzungen zu etablieren.

Aus dem Rahmenplan der Gemeinde lassen sich folgende Aussagen zur Entwicklung für die Ortslage entnehmen:

Der Ortsteil Kaltenhof hat sich sowohl als Wohn- als auch als Fremdenbeherbergungsstandort entwickelt. Auf der Grundlage des Bebauungsplanes Nr. 11 (2. Änderung rechtskräftig seit 02.10.2010) für eine Wohn- und Ferienhausbebauung, sind entlang der Seestraße Wohngebäude entstanden.

Grundsätzlich erfolgt keine Änderung der Art der Nutzung innerhalb der Ortslage Kaltenhof.

Intensität

Es handelt sich um eine Arrondierung der Ortslage mit Erweiterungsmöglichkeiten von maximal 9 Häusern. Eine gleichberechtigte Dauerwohn- und Ferienwohnnutzung soll erfolgen. Dies entspricht bei einer Vollauslastung ca. 20 zusätzlichen Feriengästen.

Umfang

Im Allgemeinen wird Einwohnern und Feriengästen ein unterschiedliches Nutzungsverhalten zugesprochen. Feriengäste kommen insbesondere zur Strandnutzung und anderer zumeist landschaftsgebundener Erholungsformen wie Radfahren, Wandern, Reiten etc. auf die Insel Poel. Einwohner mit Wohnort auf Poel haben sicherlich ein Interesse an einem landschaftlich eingebundenen Wohnort mit eher dörflichem Charakter, jedoch nicht das gleiche Zeitkontingent für Erholungsaktivitäten zur Verfügung wie Feriengäste. Demzufolge wird von einer Verteilung der Einwohner und Feriengäste ausgegangen. Für die Strandauslastung wird ein hoher Anteil von ca. 80% (rund 16 Personen) der Feriengäste im Rahmen der hier vorliegenden FFH-Vorprüfung angenommen.

FFH-Vorprüfung

Zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Insel Poel –
Fläche 3: Dauer- und Ferienwohnen – Kaltenhof (Bebauungsplan Nr. 19 „Bernsteinweg“)

Frequenz

Feriengäste besuchen insbesondere in den Sommermonaten küstennahe Erholungsbereiche. Hier wird der Schwerpunkt der Nutzung gesehen. Mit den im Änderungsbereich 3 vorgesehenen Angeboten sind keine speziellen saisonverlängernden Maßnahmen verbunden. Für die zusätzlichen Einwohner ist eine dauerhafte Wohnnutzung anzunehmen.

Nachfolgend sind die zu erwartenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen dargestellt:

Baubedingte Auswirkungen

Die Arbeiten beziehen sich nur auf die speziell festgelegten Standorte und werden als temporär betrachtet. Die Entfernung zu dem Natura 2000-Schutzgebieten wird als ausreichend angesehen, so dass keine baubedingten Störungen hervorgerufen werden.

Anlagebedingte Auswirkungen

Es werden keine Flächen innerhalb von Natura 2000-Gebieten beansprucht. Das FFH-Gebiet befindet sich in einer Entfernung von ca. 350 m. Die Strandbereiche sind zudem durch Gehölz- bzw. Waldbereiche gut abgeschirmt. Das SPA-Gebiet umgrenzt die Ortslagen und Kaltenhof. Die Grenze des Schutzgebietes ist minimal ca. 130 m entfernt. Der Änderungsbereich 3 ist jedoch durch die vorhandene Bebauung bereits abgeschirmt.

Aufgrund der Entfernung der Schutzgebiete und der vorhandenen Abschirmung durch die vorhandene Bebauung oder vegetative Strukturen werden anlagebedingte Beeinträchtigungen ausgeschlossen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Durch die Schaffung von zusätzlichen Unterkünften ist von einer Erhöhung des Nutzungsdrucks insbesondere im Küsten- und Strandbereich zu erwarten. Im Weiteren sind die dadurch zu erwartenden Beeinträchtigungen zu betrachten und zu bewerten.

4.3 Kenntnislücken

Im Rahmen der hier vorliegenden FFH-Vorprüfung wurden keine aktuellen Zahlen zur Auslastung der touristisch genutzten Strandbereiche erhoben. Grundsätzlich wird von einer Nutzung der bereits stark frequentierten und infrastrukturell ausgebauten Strandbereiche ausgegangen. Dazu zählt auch der am nächsten gelegene Strandbereich Am Schwarzen Busch.

Wie alle landschaftsgebundenen Erholungen ist die Nutzung des Strandes stark von den Witterungsbedingungen abhängig. Die prognostizierten Zahlen können somit deutlich schwanken.

4.4 Betrachtung der relevanten Wirkfaktoren

Aufgrund der Insellage sind zahlreiche Strandbereiche mit verschiedener Ausprägung vorhanden. Die Erholungsnutzung konzentriert sich an den drei Strandabschnitten der Nord- und Westküste: Timmendorf Strand, Am Schwarzen Busch und Goll-

FFH-Vorprüfung

Zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Insel Poel –
Fläche 3: Dauer- und Ferienwohnen – Kaltenhof (Bebauungsplan Nr. 19 „Bernsteinweg“)

witz. Diese Strandbereiche stehen im räumlichen Zusammenhang mit den gleich genannten Ortslagen. In diesen Bereichen sind zahlreiche touristische Infrastruktureinrichtungen wie Spielplätze, Campingplätze usw. vorhanden. Die Ortslage Kaltenhof befindet sich östlich der Ortslage Am Schwarzen Busch. Der dazugehörige ausgebaute Strandbereich ist ca. 350 m vom Änderungsbereich entfernt.

Im Landschaftsplan der Gemeinde werden zur Strandnutzung folgenden Aussagen getroffen:

Strandnutzung

Die Außenküste ist naturgegeben der bevorzugte Raum für Freizeitnutzung und Erholung. Strandnutzung, Baden, Spielen am Strand und Wassersport in Küstennähe sind die Aktivitäten, weswegen Besucher die Insel aufsuchen.

Drei Badestrände, für die eine Verträglichkeit der Erholungsnutzung mit den Belangen des FFH-Gebietes und des EU-Vogelschutzgebietes nachgewiesen werden konnte, sind im Flächennutzungsplan der Gemeinde festgeschrieben worden.

- *Badestrand Am Schwarzen Busch*
- *Badestrand Timmendorf Strand*
- *Badestrand Gollwitz*

Alle drei Badestrände sind gekennzeichnet und werden bewirtschaftet. Die Badestrände Am Schwarzen Busch und in Timmendorf Strand werden während der Saison durch die DLRG bewacht.

Die Bewirtschaftung bezieht sich auf Strandreinigung, das Vorhandensein von Toiletten, Strandkorbvermietung, Spieleinrichtungen und Versorgungsangebote.

Der Hafengebiete in Kirchdorf ist gestalterisch aufgewertet worden. Die Bereiche Am Schwarzen Busch und in Timmendorf Strand wurden im Laufe der vergangenen Jahre mit Promenaden ausgestattet.

Der Badestrand in Gollwitz ist wegen der geringen Wassertiefen bei Familien mit Kindern beliebt. Da der Strandabschnitt nicht bewacht ist, scheint auch die Nutzungsintensität geringer. Dieser Umstand kommt der sensiblen Nachbarschaft zum Vogelschutzgebiet NSG Langenwerder und der angrenzenden wertvollen FFH-Lebensräume Spülsäume, Sandbänke usw. entgegen.

Weiteres Konfliktpotential bieten in Gollwitz die fest eingebauten Spieleinrichtungen östlich des festgelegten Badestrandes.

Konfliktrichtig gestaltet sich die Bewerbung des Küstenabschnitts am Westkliff zwischen Timmendorf und dem Rustwerder als natürlicher Badestrand. Beeinträchtigungen des Kliffs und Beunruhigungen des wertvollen Habitats NSG Fauler See – Rustwerder können nicht ausgeschlossen werden. Die im Flächennutzungsplan geplante Verlegung des Parkplatzes Hinterwangern in unmittelbarer Nachbarschaft des NSG wurde bisher nicht umgesetzt.

Die Badewasserqualität der Strände wurde mit gut, für Timmendorf mit zeitweilig belastet eingestuft.

Die Bilanz der Tagesgäste an den Stränden fällt über längere Zeiträume sehr unterschiedlich aus. Gezählt werden die Tagesgäste an den Automaten der Parkplätze. 1996 wurden 70.000 Gäste gezählt, 2003 und 2010 waren es über 80.000. 2011 war wegen des kalten, verregneten Sommers ein Rückgang auf 64.769 Strandgäste zu verzeichnen.

FFH-Vorprüfung

Zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Insel Poel –
Fläche 3: Dauer- und Ferienwohnen – Kaltenhof (Bebauungsplan Nr. 19 „Bernsteinweg“)

Außerhalb der im Flächennutzungsplan festgelegten Badestrände sind vier Teilabschnitte der Strände als Hundestrände ausgewiesen worden.

Nördlich von Timmendorf Strand und auf der Höhe des Leuchtfuers bei Gollwitz wird das Reiten am Strand geduldet. In der Saison wird das Reiten am Strand auf Zeiten vor 9.00 Uhr und nach 19.00 Uhr begrenzt.

Wie bereits erwähnt wird die Reit- und sonstige Strandnutzung im derzeit in Bearbeitung befindlichen SPA-Managementplan betrachtet und bewertet.

Auch in der aktuell von der Gemeinde erarbeiteten Strandsatzung erfolgt eine Auseinandersetzung mit Themen wie Reiten sowie das Mitführen von Hunden im Strandbereich, als auch Surfnutzung. Für die einzelnen Nutzungen sind ggf. Nachweise einer Verträglichkeit mit den Zielen der Natura 2000-Gebiete nachzuweisen.

4.5 Bewertung der Erheblichkeit

Mit der hier vorliegenden FFH-Vorprüfung geht es um mögliche Auswirkungen auf die angrenzenden Natura 2000-Gebiete durch die Arrondierung der Ortslage Kaltenhof und damit ggf. zur Erhöhung der Strandnutzung.

Im Managementplan zum benannten SPA-Gebiet wird zur Erholungsnutzung dazu folgende Aussage getroffen:

Der Erholung dient das Betreten von sog. freien Landschaftsteilen (§ 59, Abs. 1 BNatSchG) und erfolgt auf eigene Gefahr (§60 BNatSchG). Das Betreten des Strandes oder sportliche Betätigung aus Zwecken der Erholung ist gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG als natur- und landschaftsverträglich ausgestaltetes Natur- und Freizeiterleben definiert, soweit dadurch die sonstigen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden. Gemäß § 27 Abs. 1 NatSchAG MV sind das Wandern am Strand und das Baden erlaubt, hierbei ist auf die Belange des Naturschutzes Rücksicht zu nehmen.

Die Insel Poel stellt wegen der Zugehörigkeit Natura 2000-Gebieten ein Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege im Planungsraum dar. Die Flächen der Naturschutzgebiete gehören zu Vorrangflächen für Naturschutz und Landschaftspflege. Die Insel Poel gehört in den Biotopverbund im weiteren Sinne.

Das Inselterritorium stellt gleichzeitig einen Tourismusschwerpunktraum dar. Die Insel ist an das regional bedeutsame Radroutennetz mit Verbindung an die Europäischen Fernradwege angeschlossen.

Auslastung der Strandbereiche

Die jährlichen Tagesgäste, ermittelt durch die Automaten für Strandgebühr, wie im Rahmenplan der Gemeinde ausgeführt, schwanken zwischen 32.000 im Jahr 2000 bis zu 99.035 im Jahr 2013. Die hohe Gästezahl im Jahr 2013 beruht u.a. auf den zahlreichen Veranstaltungen sowie Feierlichkeiten zur 850 Jahrfeier der Gemeinde Ostseebad Insel Poel. Weniger Tagesgäste sind vermutlich auf „Schlechtwetter-Perioden“ zurückzuführen.

FFH-Vorprüfung

Zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Insel Poel –
Fläche 3: Dauer- und Ferienwohnen – Kaltenhof (Bebauungsplan Nr. 19 „Bernsteinweg“)

Der nächstgelegene Strandbereich Am Schwarzen Busch ist bereits ein intensiv genutzter Bereich. Wenn man von einer zusätzlichen Strandgästekapazität von ca. 18 Personen ausgeht, wird dies im Bereich der „normalen“ Schwankungen eingeschätzt.

Nutzungsaktivitäten und -muster

Hauptschwerpunkt der touristischen Nutzung wird in der Bade- und Strandnutzung gesehen. In den Darstellungen des Managementplanes zum SPA-Gebiet sind die an die Ortslagen angrenzenden Strandbereiche nicht als Bestandteil des Schutzgebietes dargestellt.

Bewertung der Erheblichkeit

Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn die Veränderungen und Störungen des Systems in ihrem Ausmaß oder ihrer Dauer dazu führen, dass ein Natura 2000-Gebiet seine Funktionen nur noch in eingeschränktem Umfang erfüllen kann.

Durch die hier genannten Planungsziele wird von keiner signifikanten Erhöhung des Nutzungsdrucks im Strandbereich der Ortslagen Am Schwarzen Busch ausgegangen. Die beiden Strandbereiche sind bereits stark frequentiert und mit angrenzender touristischer Infrastruktur ausgestattet.

Eine Beeinträchtigung des Europäischen Vogelschutzgebietes wird ausgeschlossen, da die zusätzliche Bebauung durch bereits vorhandene Gebäude abgeschirmt wird und Beeinträchtigungen wie Licht, Lärm und menschliche Präsenz somit nicht auf das Schutzgebiet einwirken.

5. Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte

Tourismus und Erholung spielen insbesondere für eine Insel wie Poel eine wichtige Rolle. Sie sind ein wichtiger wirtschaftlicher Faktor. Die einzelnen Gemeinden in Küstennähe sind bemüht konkurrenzfähige Angebote zu schaffen.

Dabei liegt der Schwerpunkt im Bereich Tourismus und Erholung aufgrund der naturräumlichen Ausstattung bei küstennahen Erholungsmöglichkeiten.

Im Rahmen der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes setzt sich die Gemeinde Ostseebad Insel Poel u.a mit der touristischen Entwicklung auf der Insel auseinander. Ein Schwerpunkt dabei ist die Schaffung für touristischen Übernachtungsmöglichkeiten, die im Folgenden benannt und bezüglich der Erhöhung der Gästekapazitäten beschrieben werden. Pro Gebäude wird von ca. 4 Personen ausgegangen.

FFH-Vorprüfung

Zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Insel Poel –
Fläche 3: Dauer- und Ferienwohnen – Kaltenhof (Bebauungsplan Nr. 19 „Bernsteinweg“)

Tab: Darstellung der zusätzlichen potentiellen Personen bzw. Strandbesucher

Art der Beherbergung	Ortslage (Planung)	Anzahl der potentiellen Personen/Strandbesucher
Wohnmobilstellplatz	Am Schwarzen Busch (Änderungsbereich 2)	Durch den gleichzeitigen Wegfall von Tages-touristenparkplätzen ergibt sich tendenziell eine Reduzierung der Strandbesucher
Dauer- und Ferienwohnen	Kaltenhof (Änderungsbereich 3 B-Plan Nr. 19)	Es sind maximal 9 Gebäude vorgesehen. Dabei wird von einer gleichberechtigten Dauer- und Ferienwohnnutzung ausgegangen. Zusätzlich ca. 18 Personen
Freizeitwohnen	Timmendorf Strand (Änderungsbereich 4 B-Plan Nr. 33)	In Ergänzung der bestehenden Bebauung wird von ca. 10 neuen Gebäuden ausgegangen. Aus- und Umbaumöglichkeiten der Bestandsgebäude werden mit ca. 30% angenommen mit einer Erweiterung von 1-2 Betten. Zusätzlich ca. 106 Person
Wohnmobilstellplatz	Timmendorf Strand (Änderungsbereich 4 B-Plan Nr. 40)	Es erfolgt eine temporäre Erhöhung um ca. 25-30 Stellplätze. Aufgrund weiterer mittel- bis langfristiger Umstrukturierungen innerhalb der Ortslage ist von keiner Erhöhung der Stellplätze insgesamt auszugehen.

Die Gemeinde hat sich im Zusammenhang mit der Neu- bzw. Umgestaltung von Beherbergungsmöglichkeiten bewusst für Standorte mit einer bereits vorhandenen intensiven Strandnutzung und bewirtschafteten Strandbereichen entschieden, um so sensible Bereiche der Natura 2000-Gebiete zu schützen.

Die Ortslage Kaltenhof ist bereits durch einen hohen Anteil an Ferienwohnen geprägt. Mit der hier angestrebten Entwicklung wird gleichzeitig auch die Wohnfunktion gestärkt. Aus gemeindlicher Sicht werden die bestehenden Strandkapazitäten als ausreichend angesehen. Erhebliche Beeinträchtigungen werden auch unter Berücksichtigung kumulativer Wirkungen nicht erwartet.

FFH-Vorprüfung

Zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Insel Poel –
Fläche 3: Dauer- und Ferienwohnen – Kaltenhof (Bebauungsplan Nr. 19 „Bernsteinweg“)

6. Fazit

Im Rahmen der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Insel Poel wird u.a. die Erweiterung von Dauer- und Ferienwohnen in der Ortslage Kaltenhof (Änderungsbereich 3) behandelt.

Mit der vorliegenden FFH-Vorprüfung sollte abgeklärt werden, ob es durch diese Entwicklung zu Beeinträchtigung der angrenzenden Natura 2000-Gebiete kommen kann.

Es kommt zu keiner Inanspruchnahme von Bestandteilen der benannten Natura 2000-Schutzgebiete. Schlussfolgernd gehen keine FFH-Lebensraumtypen verloren und es sind keine FFH-Arten direkt betroffen. Bau- und anlagebedingte Auswirkungen lassen sich dementsprechend ausschließen. Betriebsbedingt ergibt sich eine potentielle Erhöhung des Nutzungsdrucks auf die Strandbereiche.

Es handelt sich hier jedoch um eine kleinteilige Arrondierung der Ortslage um maximal 9 Häuser mit einer Dauer- und Ferienwohnen zu gleichen Anteilen. Somit handelt sich um eine geringfügige Erweiterung der Feriengäste und damit Strandnutzer.

Eine Beeinträchtigung des Europäischen Vogelschutzgebietes wird ausgeschlossen, da die zusätzliche Bebauung durch bereits vorhandene Gebäude abgeschirmt wird und Beeinträchtigungen wie Licht, Lärm und menschliche Präsenz somit nicht auf das Schutzgebiet einwirken.

Die im Managementplan zum GGB-Gebiet dargestellten Erhaltungsmaßnahmen sowie die dort genannten vorrangigen und wünschenswerten Entwicklungsmaßnahmen werden durch die hier betrachtete Planung nicht berührt oder beeinträchtigt. Der intensive genutzte Strand angrenzend an die Ortslagen Am Schwarzen Busch und Kaltenhof ist Bestandteil des GGB.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele können ausgeschlossen werden, so dass auf eine vollständige FFH-Verträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann.

FFH-Vorprüfung

Zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Insel Poel –
Fläche 3: Dauer- und Ferienwohnen – Kaltenhof (Bebauungsplan Nr. 19 „Bernsteinweg“)

7. Literatur und Quellen

FROELICH & SPORBECK (2002): Leitfaden zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ; LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG – LANA (2004): Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete gemäß § 34 BNatSchG im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP); Arbeitspapier

STANDARDDATENBOGEN GGB-Gebiet DE1934-302 „Wismarbuch“, Erstellungsdatum: 05/2004, Aktualisierung: 05/2016

STANDARDDATENBOGEN Europäisches Vogelschutzgebiet DE1934-401 „Wismarbuch und Salzhaff“, Erstellungsdatum: 10/2007, Aktualisierung: 07/2015

MANAGEMENTPLAN für das Europäische Vogelschutzgebiet DE 1934-401 „Wismarbuch und Salzhaff“, Auftraggeber Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg Dezember 2015

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN: Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan der Westmecklenburg, Erste Fortschreibung September 2008

Rahmenplan der Gemeinde Ostseebad Insel Poel – Entwurf vom 19.02.2017, erstellt durch Stadt- und Regionalplanung, Wismar

Landschaftsplan der Gemeinde Ostseebad Insel Poel – Beschluss Stand Dezember 2014, erstellt durch Stadt- und Regionalplanung, Wismar

Online – Dokumente

<http://www.lung.mv-regierung.de>

<http://www.umweltkarten.mv-regierung.de>

<http://www.gaia-mv.de>